

## **Programm „Ausweg“ – eine auf Frühintervention und Behandlung orientierte Kooperation von Justiz, Jugendhilfe und Drogenhilfe**

**RAINER BAUDIS**

**Diplom-Psychologe, Four Steps Schorndorf**

Ich bin Ihrer Einladung, heute zu Ihnen sprechen, gern gefolgt. Sie erfüllen mir damit den Wunsch, für eine neue Form der „Kooperation zwischen Justiz und Drogenhilfe“ werben zu dürfen. Besonders freue ich mich, dass ich Ihnen nicht nur meine Gedanken zu einer solcher Kooperation, sondern auch das Programm „Ausweg“ für junge drogenkonsumierende Menschen vorstellen kann. Ich weiß aus oftmals sehr emotional geführten Diskussionen, dass die Idee einer Kooperation von Drogenhilfe und Justiz grundsätzliche Haltungen berührt. Ich erlaube mir daher einleitend einige Vorbemerkungen.

### **1. Der Geist des modernen BtMG**

Als das moderne BtMG 1981 verabschiedet wurde, arbeitete ich bereits als junger Psychologe in der Drogentherapie. Wir stritten uns, ob unter der Androhung von Haft (§35 BtMG) Drogentherapie möglich sei. Nachdem ich diesen Vorbehalten empirisch nachgegangen war und feststellte, dass straffällige Drogenabhängige gleich oder eher häufiger ihre Therapie beendeten, begann ich, die Dinge pragmatisch zu sehen.

Heute sehe ich viel klarer: Die Väter des BtMG waren weitsichtig und packten das Problem an der Wurzel an. Sie erkannten: Drogenabhängigkeit ist ein Phänomen, das sich nicht allein strafrechtlich angehen lässt. Drogenabhängigkeit verlangt eine komplexere Strategie,

die auf einen „*Verbund von therapeutischen und strafrechtlichen Maßnahmen*“ (Zitat aus der Expertenanhörung von Jugendrichter Blumenstein, Jugendkammer des Landgerichts Stuttgart) abzielt. Und weil sie verstanden, dass Strafrecht und Justiz auch der Lösung gesellschaftlicher Probleme verpflichtet sind, kreierten sie eine neue Art von Ausgleich zwischen Gesellschaft und dem Einzelnen. Das Strafrecht wird genutzt, um kranke drogenabhängige Menschen einer Behandlung zuzuführen und sie darin zu halten, bis eine Suchtbewältigung zu erwarten ist. Die Behandlung wiederum dient dazu, längerfristig weitere Straftaten zu vermeiden. Sie schufen gesetzliche Rahmenbedingungen, die Problemlösungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ermöglichten.

Den Geist des modernen BtMG möchte ich mit drei Punkten umreißen. Das BtMG ist ausgerichtet

- auf die Realität von Sucht und Drogenabhängigkeit,
- auf das Lösen von Problemen und
- auf Kooperation.

Lassen Sie mich diese Punkte kurz erläutern.

### **2. Die Realitäten von Sucht und Drogenabhängigkeit anerkennen**

Die Väter des BtMG verstanden es, Sucht und Drogenabhängigkeit in ihrer Realität wahrzunehmen und die alleinige Zuständigkeit des Strafrechts zu beenden. Wenn drogenbezogene Probleme gelöst werden sollen und wenn sie in Kooperation mit nicht-juristischen Experten und Institutionen anzugehen sind, dann muss das Zusammenwirken von Justiz und Drogenhilfe den Realitäten von Drogenabhängigkeit gerecht werden und zu ihrer Bewältigung geeignet sein. Diese Realitäten möchte ich in Stichworten in Erinnerung rufen:

- Erlernen von Sucht hat einen engen Zusammenhang mit hoher Belastung. Drogenabhängige weisen regelmäßig *zusätzliche hohe psychosoziale Belastungen* auf wie sexuellen Missbrauch, Gewalterfahrung, langfristige Überforderung etc.

- Sucht wird heute weniger durch Entzugssymptome definiert, vielmehr durch erlernte *Hypersensibilität gegenüber Drogenreizen*: durch Drogenverlangen (Craving) und langfristige Rückfallgefährdung. Wir sprechen von Suchtgedächtnis, wobei sich Gedächtnis nicht auf lexikalisches Erinnern (englische Wörter merken), sondern auf ein Funktionsgedächtnis (Wie schlafe ich ein?) bezieht: eben die Auslösbarkeit drogenbezogener Hypersensibilität als ein erlernter Zustand des Gehirns.
- Sucht wird in besonders nachhaltiger Weise in der Jugendzeit geprägt und verändert tiefgreifend die Struktur und Funktionsweise des Gehirns. Amerikanische Gehirnforscher sprechen daher von „*Injury of brain*“, von einer Verletzung des Gehirns durch Drogenkonsum.
- Erwerb von Suchtbewältigung oder Selbstkontrolle ist daher *langwierig* und gelingt nur mit einer grundlegenden *Änderung des Lebensstils*. Die Zeitspanne beträgt, wenn es gut läuft, drei bis fünf Jahre.
- Motivation ist kein Selbstläufer. Sucht erhöht Impulsivität und die Neigung zu risikoreichen Entscheidungen und entsprechendem Verhalten. Suchtbewältigung gelingt daher nur, wenn ein *klarer Verhaltensrahmen und soziale Kontrollen* vorgegeben sind. Motivation und Selbstkontrolle werden so langfristig gestärkt.

### 3. Lösen von Problemen

Lösen von Problemen ist kein ideologischer, sondern ein pragmatischer Ansatz und wirft die *Frage nach der Effektivität* der gefundenen Lösung auf. Unverständlicherweise wird dieser naheliegende Gedanke in Deutschland nicht verfolgt. Es gibt praktisch keine fachliche Diskussion noch nennenswerte Forschung, wie Justiz und Drogenhilfe bestmögliche Lösungen erzielen können. Stattdessen haben wir eine ideologische Diskussion, ob Drogenabhängige überhaupt strafrechtlich verfolgt werden dürfen und wie sie der Justiz entzogen und dem Gesundheitswesen überstellt werden können.

Können wir über die Effektivität etwas sagen? Die aktuelle Effektivität des Verbundes repressiver und therapeutischer Maßnahmen können wir am Beispiel des § 35 BtMG einschätzen. 1999 wählten in Baden-Württemberg 42,4 % der verurteilten Drogenabhängigen „Therapie statt Strafe“ (§ 35 BtMG). Widerrufen wurde in 44,4 % der Fälle. D. h. nur in einem Fünftel aller Fälle gelang diese Verbundlösung.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf Jugendliche und Heranwachsende konzentrieren, zeichnet sich ein düsteres Bild ab. Die folgenden Statistiken sind einer Untersuchung (JUST 2001) des Zentrums für Psychiatrie Ravensburg entnommen. In einer schriftlichen Befragung wurden in Württemberg 2750 auffällige drogenkonsumierende Jugendliche erfasst. Die erste Abbildung zeigt ihre Konsummuster, wobei auffällt, dass intensiver THC-Konsum (allein oder kombiniert) vorherrscht und 60 % der erfassten Jugendlichen als drogenabhängig eingestuft werden. (Es ist anzumerken, dass Jugendliche generell häufiger, frühzeitiger und risikoreicheren Suchtmittelkonsum zeigen.) Die zweite Statistik zeigt die repressiven Maßnahmen, die getroffen wurden.

Erschütternd ist die letzte Abbildung. Nur in 6 % der Fälle gelang eine erfolgreicher Integration dieser Jugendlichen. In 94 % der Fälle misslang sie.

Dieser geringe Erfolg charakterisiert nicht die Jugendlichen und ihre Behandelbarkeit (aus Untersuchungen der Vereinigten Staaten beispielsweise wissen wir, dass jugendliche Konsumenten ebenso erreichbar und behandelbar sind wie erwachsene Suchtkranke), sondern stellt das Zusammenspiel von Repression und Hilfe und die bisher geleistete Hilfe und ihre Ausgestaltung in Frage.

#### 4. Kooperation

Wenn aber das Strafrecht nicht allein zur Lösung beiträgt, so verlangt dies, andere Professionen und Hilfesysteme hinzuzuziehen, was unweigerlich die Frage aufwirft, *in welcher Form die Zusammenarbeit gestaltet wird*. Das BtMG ist hier erstaunlich eindeutig: Es ermöglicht systematisch und so gut wie vor jeder Entscheidung, Experten in das Verfahren einzubeziehen und ihre Kompetenz zur Lösung der Probleme einzusetzen.

Ich finde, die Tragweite des BtMG wurde in der bisherigen Rezeption nicht ausgelotet. Man schuf rasch Verwaltungsvorschriften, die unbedacht den damaligen Stand an Kooperation zementierten: Zwei Jahre Haft werden gegen die damals beinahe 24-monatige patriarchisch strukturierte Drogentherapie getauscht. Diese Art von „stationärem Verbund“ aus repressiven und therapeutischen Maßnahmen ist bis heute Leitbild. Können, ja müssen wir nicht den Verbund von repressiven und therapeutischen Maßnahmen neu definieren? Um so

mehr, als die Behandlungszeiten der Drogentherapie nur noch wenige Monaten betragen und nach dem neuen SGB IX tagesklinische und ambulante Therapieformen Vorrang vor stationären erhalten haben?

Welchen Anforderungen muss eine Kooperation genügen? Welche Formen von Zusammenarbeit lassen sich entwickeln? Bevor wir dieser zentralen Frage nachgehen, sollten wir daran denken, dass für jugendliche Konsumenten zwei Hilfesysteme zuständig sind: Jugendhilfe und Drogenhilfe. Wir brauchen ein gutes Zusammenspiel dieser beiden Hilfesysteme untereinander sowie der Hilfen mit der Justiz. Eine Befragung unter 37 Jugendlichen und junge Erwachsenen (17 bis 23), die in Four Steps in Schorndorf durchgeführt wurde, weist auf eklatante Mängel im Zusammenwirken von Jugend- und Drogenhilfe und indirekt auch der Justiz hin:

- Früher Konsum von Nikotin und Alkohol mit 11 bis 13 Jahren.
- Illegaler Konsum mit 13 bis 15 Jahren.
- Im Rückblick schätzen die Jugendlichen den Beginn ihrer Abhängigkeit auf 15 Jahre.
- Intervention der Jugendhilfe, wenn sie denn intervenierte, mit 17 Jahren.
- 25 % werden in Drogenhilfe vermittelt.
- 75 % der Fälle enden mit Beendigung der Jugendhilfemaßnahme als Sanktion, ohne Vermittlung in Drogenhilfe.
- Aus Sicht der Jugendlichen sollte eine Intervention im Alter von 15 Jahren erfolgen; fast 90% der Befragten halten eine Intervention für sinnvoll.

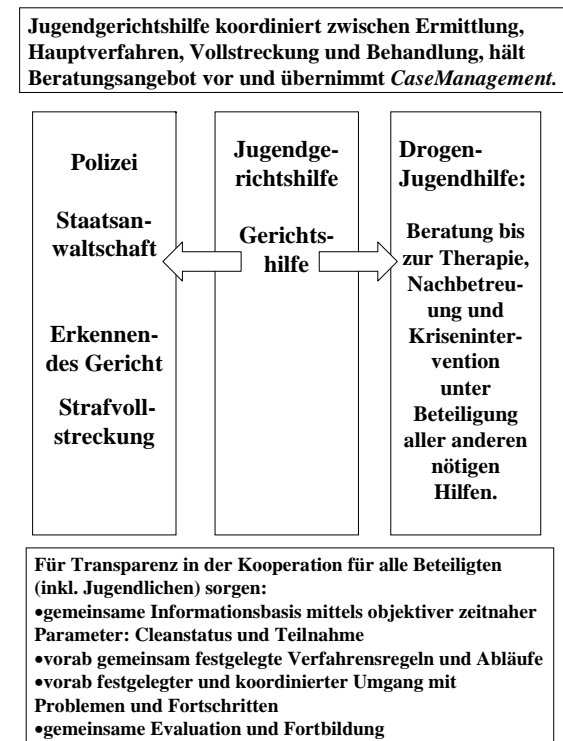
Wir kommen zurück zu der Frage: Welche Anforderungen stellen sich an ein wirkungsvolles Zusammenspiel von Polizei und Justiz einerseits und Jugend- und Drogenhilfe andererseits? Wenn wir einen Blick auf die nächste Abbildung werfen, wird dies sofort klar.

Im Mittelpunkt müssen der junge Mensch und seine Familie stehen. Dort muss die Hilfe ankommen und effektiv zur Problembewältigung beitragen. Angesichts der Fülle an möglichen Beteiligten und angesichts der Tatsache, dass hier sehr unterschiedliche Systeme mit ihrer Eigengesetzlichkeit zusammentreffen, fehlt eine übergreifende fallbezogene Koordination zwischen Justiz und Jugend- und Drogenhilfe. Oder mit anderen Worten: ein Lotse, der jeden Fall systemübergreifend handhaben kann und die nötige Abstimmung erzielt. Das heißt, wir müssen in diesen Kooperationskreis ein zuverlässiges *Case-Management* einführen, das alle Beteiligten ermöglichen und fördern.

Halten wir das Anforderungsprofil an Kooperation fest:

- Fallbezogen kooperieren;
- Case-Management zwischen Justiz und Hilfen definieren;
- Langfristig anlegen;
- Objektive gemeinsame Informationsbasis bezüglich des Falls schaffen und
- Kooperationskultur entwickeln.

Eine Lösung dieses Anforderungsprofils ist unsere auf Frühintervention und Behandlung orientierte Kooperation. Hier übernimmt die Jugendgerichtshilfe das Case-Management, wie die folgende Abbildung zeigt.



## 5. Die Rolle von Autorität

Dies führt uns zu einem letzten Punkt: Er hat zu tun mit „Autorität“. Etwas vereinfacht können wir vier Dimensionen jugendlichen Verhaltens feststellen: Autonomie, Abhängigkeit, Hilfe und Grenzsetzung bzw. Autorität. Zu meiner Überraschung musste ich die Erfahrung machen, dass niemand die vierte Dimension repräsentieren möchte. Alle wollen helfen und „Kumpel sein“, oftmals auch die Justiz, die nun einmal über die Anwendung von Zwangsmitteln entscheidet.

Es scheint, als müssten wir wieder lernen, dass es dumm und kurz-sichtig ist, Autorität auf Sanktionen und Kontrolle zu reduzieren. Die

aktuelle Bewegung zur Abschaffung oder Einschränkung des Jugendstrafrechts bzw. des Erziehungsgedankens im Strafrecht tut genau dies. Es wird aber übersehen, dass Autorität, die sich Respekt verschafft und Interesse zeigt, Quelle wichtigen sozialen Feedbacks ist und den intrinsischen Wert von Sich-Wohl-Fühlen hervorruft. Damit wirkt sie nachhaltig verhaltenssteuernd. Für schwierige ambivalente Menschen ist solche Autorität und Führung hilfreich, wenn sie mit Interesse ausgeübt wird und fachgerechte Entwicklungsschritte fördert. Wenn wir diese Seite von Autorität einbringen wollen, dann müssen wir sie fallbezogen und die Entwicklung begleitend einbringen. Wir müssen sie für den einzelnen Fall und ihren Verlauf interessieren.

## 6. Das Programm „Ausweg“

Das Programm Ausweg stellt eine behandlungsorientierte – oder auch beratungs- und frühinterventionsorientierte – Kooperation von Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bezirkssozialarbeit und Hilfeeinrichtungen aus Jugend- und Drogenhilfe (Drogenberatung „Horizont“, Therapieeinrichtung „Four Steps“) im Landkreis Rems-Murr dar.

Um ein effektives und funktionierendes Case-Management durch die Jugendgerichtshilfe zu ermöglichen, wurden das Programm und eine Kooperationsvereinbarung im Auftrag der AG Sucht nach §78 KJHG innerhalb von vier Arbeitstreffen gemeinsam mit Vertretern von Polizei, Staatsanwalt und Jugendrichtern erarbeitet. Es wurden alle relevanten Schnittstellen definiert mit dem Ziel, dass die Jugendgerichtshilfe ihre Funktion als Case-Manager reibungslos ausüben kann. Die Ergebnisse wurden in einer Kooperationsvereinbarung fixiert. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus werden Polizei, Staatsanwalt und Jugendrichter allerdings nicht als Kooperationspartner definiert. Sie sichern aber zu, diese mit ihnen abgestimmte Verfahrensweise zu beachten.

Im Oktober 2003 wurde „Ausweg“ unter Beteiligung von Justizministerin Werwigg-Hertneck ins Leben gerufen. Zur Zeit bemühen wir uns, eine begleitende wissenschaftliche Evaluation zu organisieren.

## 6.1 Zielsetzung

Als Zielsetzung wurde formuliert:

- Wirkungsvollere frühzeitige Prävention bei auffälligen Erstkonsumenten.
- Mehr jugendliche Probanden mit intensivem Drogenkonsum (Vielfachkonsum) in Suchtbehandlung bringen.
- Mehr jugendliche Probanden im Hilfesystem halten und erfolgreich behandeln.
- Verringerung von Drogenkonsum und Risikoverhalten und Verringerung von suchtmittelbezogenen Straftaten.

Dies ist eine umfassende Zielsetzung. Es ist natürlich auch möglich, nur einzelne Bereiche wie Frühintervention und Umgang mit Erstauffälligkeit zu regeln.

## 6.2 Zielgruppen

Im Jahr 2002 gab es im Rems-Murr-Kreis 122 Jugendliche und 173 Heranwachsende mit Tatverdacht wegen BtM-Delikten. Das Programm Ausweg versucht, diese große Gruppe auf folgende Zielgruppen einzuengen:

- Erst- und Mehrfachauffällige von harten Drogen (Heroin, Ecstasy, Kokain);
- Mehrfachauffällige von „weichen“ Drogen (THC); – Auffällige im Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität;

- diejenigen, die wegen Verstoßes gegen das BtMG mit U-Haft zu rechnen haben oder in U-Haft sind, und
- diejenigen, bei denen gemäß §35 BtMG eine Zurückstellung der Strafverfolgung möglich ist.

Auf Grund der regionalen Situation ist es von besonderer Bedeutung, russlanddeutsche und türkische Jugendliche zu erreichen. Daher wurden Flyer in deutscher, russischer und türkischer Sprache entwickelt, die die Jugendlichen und ihre Eltern informieren.

### **6.3 Kernelemente des Programms „Ausweg“**

Unsere interventions- und behandlungsorientierte Kooperation versucht, den oben erarbeiteten Anforderungen gerecht zu werden, und enthält daher folgende Kernelemente (siehe Abb. unter 4):

#### **– Case-Management durch JGH**

Die Jugendgerichtshilfe übernimmt das systemübergreifende Case-Management. Sie wird von der Polizei informiert, bestellt den Jugendlichen ein, bezieht die im Einzelfall benötigte Beratung und Hilfe von Jugend- und Drogenhilfe ein, lässt sich von diesen Fachkräften beraten zur Klärung der Diagnose, des Hilfebedarfs und der geeigneten Hilfen, trifft die Hilfevereinbarung mit dem Jugendlichen und koordiniert den weiteren Verlauf zwischen Justiz und Hilfen. Entsprechende Absprachen sichern ihr ein zeitnahes (24-Stunden) Beratungsangebot aus der Drogen- und Jugendhilfe zu. Ihr Case-Management bleibt im weiteren Verlauf der Hilfgewährung bis zum Abschluss erhalten.

- **Systematisches, möglichst verlässliches und damit attraktives Angebot an Betroffene**

Die Entscheidung, Hilfen in Anspruch zu nehmen, ist freiwillig. „Hilfe statt Strafe“ muss also für die Jugendlichen, ihre Eltern und für die beratenden Rechtsanwälte attraktiv und verlässlich sein. Es wird in Aussicht gestellt, dass die Justiz im gesetzlichen Rahmen diese Entscheidung honoriert. Es ist daher notwendig, rasche Verfahrensabläufe, möglichst schnelle Entscheidungen und ein verlässliches Einhalten des Prinzips „Therapie statt Strafe“ unter Nutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten zu gewährleisten.

#### **– Wirkungsvolles Nutzen von Autorität**

Die Justiz markiert ein Problem, das der Jugendliche hat. Die Helfer koalieren daher nicht mit dem Jugendlichen gegen die Autorität, sondern fragen: „Welches echte Problem sieht Dein Staatsanwalt oder Richter? Was können wir als Helfer tun, damit Du dieses Problem aus der Welt schaffen kannst? Woran liest Dein Richter ab, dass Du Dein Problem in den Griff kriegst?“ Das Zusammenspiel von Hilfe und Grenzensetzen steckt einen Rahmen ab, innerhalb dessen der Jugendliche durch Erfahrung lernen kann, seine Drogenprobleme zu meistern.

Damit dieses Zusammenspiel funktioniert, wird über Teilnahme und Cleanstatus (wenn erforderlich und angeordnet) direkt informiert. In all den Fällen, wo es zu weiterführenden Maßnahmen kommt, wird die Autorität des Richters langfristig eingebunden. Er erhält zeitnah Information über Cleanstatus und Compliance und macht regelmäßig vom Instrumentarium kurzer Anhörungen Gebrauch, um den Jugendlichen zu begleiten.

#### **– Fallbezogenes Zusammenwirken aller erforderlichen Beteiligten**

Hilfen müssen einzelfallbezogen erbracht und koordiniert werden. Ihr Zusammenwirken muss im unvermeidlichen Auf und Ab der Suchtbewältigung krisenfest sein. Die Hilfevereinbarung wird daher von allen beteiligten Mitarbeitern mit unterzeichnet. Wenn zielführende

Interventionen oder Behandlungsmaßnahmen anstehen, verlangt dies Fallabstimmungen unter Beteiligung des Jugendlichen (Fallbesprechungen und regelmäßige Reflexion der Hilfevereinbarung).

- **Jugend- und Drogenhilfe halten gemeinsam zeitnahes Beratungsangebot und effektives Angebot für Erstintervention und Behandlung vor**

Selbstverständlich muss die Jugend- und Drogenhilfe ein zeitnahes Beratungsangebot gewährleisten und ein Angebot für Frühintervention (siehe unten) vorsehen. Es wurde vereinbart, innerhalb von 24 Stunden einen Erstkontakt zur Drogenberatung und Drogenbehandlung zu gewährleisten.

- **Gemeinsame idealtypische Verfahrensbeschreibung und Vereinbarung der Kooperationspartner**

Um all die genannten Anforderungen zu erfüllen und ein einzelfallbezogenes Handeln zwischen den verschiedenen Beteiligten zu gewährleisten, müssen die wichtigsten Verfahrensabläufe nach Zuständigkeit, Verantwortlichkeit, Informationspflicht und Abstimmungsbedarf definiert werden. Es müssen die Rollen klar verteilt werden und Arbeitsmaterialien (wie Hilfevereinbarung, Entbindung von der Schweigepflicht) vorliegen. Daher wurden die wichtigsten Verfahrensabläufe gemeinsam abgestimmt und grundlegende Absprachen in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Darin wird auch geregelt, wie das Programm Ausweg fortgeschrieben und eine Kooperationskultur entwickelt wird.

#### 6.4 Grundstruktur

Die Grundstruktur der Kooperation zwischen Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Drogenhilfe und Jugendhilfe besteht aus vier Elementen:

#### a) Zugang in das Kooperationsystem

Der Zugang erfolgt über die Polizei, die JGH, die Staatsanwaltschaft oder den Jugendrichter. Hintergrund ist jeweils (Erst-)Auffälligkeit eines Jugendlichen oder Heranwachsenden, Ermittlung oder ein richterlicher Urteilsspruch. Die JGH wird routinemäßig informiert. Eine weitere Beteiligung des Jugendlichen und Heranwachsenden am Programm „Ausweg“ verlangt seine freiwillige Mitwirkung.

#### b) Einleiten der Hilfemaßnahme

Unter dem Case-Management der Jugendgerichtshilfe oder auch der Bewährungshilfe findet ein professioneller Ablauf statt, mit dessen Abschluss das für den Jugendliche geeignete Hilfspaket geschnürt ist.

Case-Management bedeutet, mit folgenden Personen und Institutionen eine professionell fundierte Hilfevereinbarung zu erreichen:

- Dem/der Jugendliche/n Heranwachsenden;
- bei Unter-18-Jährigen den Erziehungsberechtigten;
- der Drogenberatung „Horizont“;
- den Einrichtungen der Drogenhilfe;
- den Einrichtungen der Jugendhilfe und
- der Bezirkssozialarbeit.

#### c) Abstimmen der Hilfevereinbarung mit der Justiz

Dieser Schritt verknüpft die Maßnahmen der Hilfevereinbarung und die Maßnahmen der Justiz verbindlich für die Jugendlichen und Heranwachsenden. Maßnahmen der Justiz können sein:

- Weisungen;

- Anklage;
- Urteil mit Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungsweisungen/-auflagen und
- Urteil ohne Strafaussetzung zur Bewährung.

Von Seiten der Drogenhilfe/Jugendhilfe wird eine schriftliche Hilfevereinbarung mit dem Jugendlichen abgeschlossen.

Die Verbindungsstelle ist das Case-Management durch die Jugendgerichtshilfe oder Bewährungshilfe (je nach Sachlage.)

**d) Fallverlauf im Rahmen der Hilfemaßnahme in Kooperation mit der Justiz**

Die Kontakt- und Verbindungsstelle zwischen Drogenhilfe-/Jugendhilfemaßnahme und der Justiz ist auch hier das Case-Management (Jugendgerichtshilfe oder Bewährungshilfe, je nach Sachlage.).

Der Jugendliche steht in regelmäßigem Kontakt zur Jugendgerichtshilfe/Bewährungshilfe, um über den Verlauf zu berichten. Jugendrichter/Staatsanwaltschaft werden informiert.

Es finden Fallkonferenzen mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden, bei Unter-18-Jährigen mit den Erziehungsberechtigten, der Drogenhilfe/Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe/Bewährungshilfe statt. Jugendrichter/Staatsanwaltschaft werden informiert.

Die Abläufe für den Fall neuer Straftaten sind geregelt.

Bei einem Verlauf ohne neue Straftaten findet nach Abschluss der Drogenhilfe/Jugendhilfemaßnahme ein Abschlussgespräch mit allen Beteiligten statt, in dem weitere Perspektiven und Maßnahmen erarbeitet werden.

**6.5 Verfahrensabläufe**

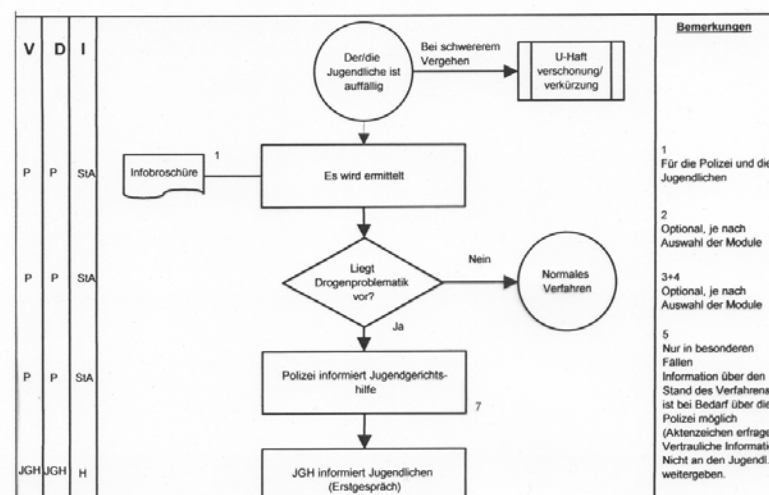
Ich gebe ein Beispiel für die erarbeiteten Verfahrensabläufe zwischen Polizei, Justiz, JGH und Hilfen:

**- Vorbereiten und Einleiten von Hilfe statt Strafe im Rahmen der Ermittlung**

Die Polizei informiert die JGH im Zusammenhang mit Drogendelikten oder Straftaten, bei denen Suchtverhalten ursächlich vermutet wird. Die JGH übernimmt das Case-Management und koordiniert den justiziellen Ablauf mit der Interventions- bzw. Behandlungsvorbereitung und Durchführung. Der JGH steht ein innerhalb von 24 Stunden (werktags) abrufbares Beratungsangebot aus Drogenhilfe und Jugendhilfe zur Verfügung. Es wird die Drogenproblematik abgeklärt und es werden Maßnahmen in einer Hilfevereinbarung vorge schlagen und durch die JGH mit der Justiz abgestimmt. Die Justiz bemüht sich um eine rasche Klärung (Behandlungssicherheit).

Wie dies dargestellt in einem Flussdiagramm aussieht, zeigt die folgende Abbildung.

Vorbereiten und Einleiten von Hilfe statt Strafe (Ermittlung) - Programm „Ausweg“ -





Der erwähnten Hilfevereinbarung liegt ein Formblatt zugrunde, das wir hier wiedergeben. Da wir uns auf ein einziges Formblatt geeinigt haben, werden nur die relevanten Punkte ausgefüllt.

## Hilfevereinbarung

Die folgende Vereinbarung wird geschlossen zwischen **Herrn/ Frau** .....  
**Erziehungsberechtigten:** .....  
**JGH / BewH** vertreten durch: .....  
**Horizont / Four Steps** vertreten durch: .....  
**Einrichtung der Jugendhilfe** vertreten durch: .....  
**Jugendamt/BSA** vertreten durch: .....

**Zielvereinbarung:**  
 1.) .....  
 2.) .....

**Vereinbarung zur Ausgestaltung von Hilfe und Therapie:**  
 Um diese Ziele zu unterstützen, werden folgende Hilfen vereinbart:  
 1.) .....  
 2.) .....  
 3.) .....

**Gemeinsame Verlaufsplanung:**  
 Alle hier genannten Beteiligten treffen sich regelmäßig und nach Bedarf zu weiteren Verlaufsgesprächen. Herr/ Frau ..... wird eingeladen, über ihren Hilfeverlauf zu berichten. Der nächste Termin ist am: ..... in: ..... Zur Beratung des zuständigen Staatsanwalts bzw. Jugendrichters können diese eingeladen werden.  
 Ergänzend wird vereinbart: .....

Die Hilfevereinbarung wird nach 3 Monaten überprüft.  
 Wird die Vereinbarung verletzt, wird in einem Krisengespräch aller Unterzeichner unter Mitwirkung des Jugendrichters das weitere Vorgehen geklärt.  
 Die Hilfevereinbarung kann hinfällig werden, wenn die Hilfe nicht greift, die Mitwirkungsbereitschaft fehlt oder neue Straftaten hinzukommen.

**Kontrolle von Seiten der Justiz:**  
 1.) Die Jugendgerichtshilfe/Bewährungshilfe erhält unverzüglich Informationen über Teilnahme an den vereinbarten Hilfen und - soweit angeordnet - die Abgabe der Drogenscreenings und deren Ergebnisse.  
 2.) Herr/ Frau ..... hat die angesetzten Terminen zur Anhörung bei der (JGH, BewH, JR) wahrzunehmen und über den Hilfeverlauf persönlich zu berichten. Der Jugendliche/ Heranwachsende kann einen Erzieher/ Therapeut/ Berater hinzuziehen.  
 3.) JGH/ BewH geben Informationen an das Gericht/ Staatsanwaltschaft weiter.  
 Es gelten die Auflagen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht.

## Hilfevereinbarung

Ich stimme den Zielsetzungen und den mir vorgeschlagenen Hilfen zu. Alle anderen Beteiligten des Vertrages:

Ich nehme diese Hilfen von mir aus an und werde sie nach meinen besten Kräften nutzen. .....

Ich habe die damit verbundenen Auflagen zur Kenntnis genommen. .....

Ort: ..... Datum: .....

Unterschrift des/der Jugendlichen: .....

.....  
 Unterschrift der Erziehungsberechtigten: .....

.....  
 Namen und Telefonnummern:  
 1.) .....  
 2.) .....  
 3.) .....  
 4.) .....

Für die Hilfevereinbarung stehen alle beratenden, betreuenden und behandelnden Angebote aus Jugend- und Drogenhilfe zu Verfügung. Four Steps hält ein jugendspezifisches Behandlungsangebot (ambulant, tagesklinisch und stationär) vor. Um die Möglichkeiten der Früh- und Erstintervention bei jugendlichen Drogenkonsumenten zu verbessern, wurden folgende Module der **Erst- und Frühinterventi-on** entwickelt:

### Module der Erst- und Frühintervention

#### 1. Modul: Information

- Teilnahme an sechs Einheiten
- Rückmeldung an Justiz über Teilnahme

#### 2. Modul: Selbsttest

- Selbsttest (Selbsteinschätzung und konsumfreie Zeit auf Probe)
- 2 x Drogentest (zur Motivation)
- Rückmeldung an Justiz *nur* über Teilnahme.

#### 3. Modul: angeordnete Drogentests

- Selbsttest (konsumfreie Zeit auf Vereinbarung)
- angeordnete Drogentests (2 bis 6)
- Rückmeldung über Teilnahme und Cleanstatus.
- Weiteren Hilfebedarf klären.

#### 4. Modul: Cleanstatus

- Teilnahme an angeleiteter Cleangruppe bzw. weitere regelmäßige Gespräche alle 2 oder 3 Wochen.
- angeordnete regelmäßige Drogentests
- Rückmeldung über Teilnahme und Cleanstatus.
- Weiteren Hilfebedarf klären (Rückmeldung JGH)
- Zeitraum: 3 Monate bis 6 Monate.

Es wurden insgesamt sechs Verfahrensbeschreibungen mit Beschreibung der Schnittstellen erstellt:

1. Einleiten von Hilfe während der Ermittlung.
2. Einleitung von Hilfe im Rahmen der Anklageerhebung.
3. Einleiten von Hilfe im Rahmen von Bewährung.
4. Fallverlauf bei Bewährung.
5. U-Haftvermeidung.
6. U-Haftverkürzung.

Damit werden alle Situation in unserem Kontext erfasst. Es ist aber durchaus möglich, nur einzelne Verfahren wie den Bereich der Frühintervention umzusetzen.

Einen Einblick, wie Jugendrichter, Bewährungshilfe und Hilfemaßnahmen im Fallverlauf zusammenwirken, gibt abschließend die folgende Verfahrensbeschreibung:

#### – Fallverlauf bei Bewährung bzw. nach Bestellen eines Bewährungshelfers

Das Case-Management wechselt von der JGH zur Bewährungshilfe. Die Bewährungshilfe führt regelmäßige, am Anfang dichtere (14 - 21 Tage) Gespräche durch, unabhängig von Erfolg oder Krise. Es finden Fallkonferenzen statt, um den Verlauf zu beraten, Hilfestellung zu geben, zu ermuntern, die Vereinbarung zu überprüfen (alle drei Monate) oder Krisen zu beraten und die Vereinbarung anzupassen. Die Bewährungshilfe wird über Anwesenheit und Cleanstatus kurzfristig informiert.

Im Falle einer Krise – Maßnahme greift nicht, Verstoß gegen Auflage und Hilfevereinbarung – findet eine gemeinsame Fallbesprechung mit dem/der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden statt. Der Jugendrichter kann eine Anhörung durchführen in Abstimmung bzw. unter Hinzuladen der Betreuer/Therapeuten. Bei erneuter Straftat oder Bruch der Hilfevereinbarung bzw. Verstoß gegen die Auflage werden die Vertreter der Hilfe angehört. Die JGH wird informiert, falls eine erneute Verhandlung anstehen sollte. Das Jugendgericht bemüht sich ggf. um eine rasche Klärung. Es findet ein Abschlussgespräch statt.

Wenn wir zum Abschluss nun alle Elemente zusammenfügen, so erhalten wir eine recht komplexe Struktur. Ich erinnere noch einmal daran, dass natürlich auch einzelne Bereiche herausgelöst und für sich realisiert werden können.